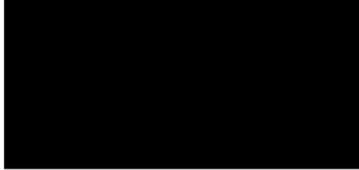


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel



Per E-Mail an



Ihr Zeichen: [Betreff - wenn entfällt, 3 Zeilen löschen]
Ihre Nachricht vom: [Betreff - wenn entfällt, 3 Zeilen
löschen]
Mein Zeichen: VIII 40[Betreff - wenn entfällt, 3 Zeilen
löschen]
Meine Nachricht vom: [Betreff - wenn entfällt, 3
Zeilen löschen]

Karlheinz Müller
karlheinz.mueller@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5496
Telefax: 0431 988-5416

02.05.2021

Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Anfragenr: 209546 Frag den Staat.de

Sehr geehrter Herr 

zunächst möchte ich mich für die sehr späte Antwort entschuldigen.

Mit Ihrem Antrag nach § 4 Absatz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein verlangen Sie Einsicht in Unterlagen zur Frage, zu welchen Zeiten die Gesundheitsämter der Kreise im Land Schleswig-Holstein bei der Landesregierung Überforderungen seit Beginn der Pandemie (März 2020) angezeigt haben. Darüber hinaus fordern Sie Angaben darüber, ob und wann die Ämter Unterstützung durch „Bundeswehr etc.“ bekommen haben und ab wann die Ämter ihre Überforderung wieder abgemeldet haben.

Ihre Frage ob und wann die Gesundheitsämter (personelle) Unterstützung erhalten haben, wird wie folgt beantwortet:

Die Gesundheitsämter im Land haben seit dem Beginn der Pandemie vielfach Personal aus anderen Amtsbereichen zur Unterstützung der Gesundheitsämter abgestellt.

Das Land Schleswig-Holstein hat den Gesundheitsämtern im Mai 2020 fünf Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um sie bei der Personalgewinnung und der Sicherstellung der Kontaktpersonennachverfolgung zu unterstützen. Schon Mitte August waren mit diesen Mitteln 86 zusätzliche Stellen in den Gesundheitsämtern geschaffen worden. Zudem sind Beschäftigte des Landes in die Gesundheitsämter entsandt worden, um diese personell zu unterstützen. Zusätzlich wurden den Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein auf Initiative des Robert-Koch-Instituts und

des Bundesverwaltungsamtes 16 Containment-Scouts für das Kontaktpersonenmanagement zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme ist im November verlängert worden. Mit der sogenannten Containment Scout Initiative 3 werden den Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein nun insgesamt 50 Containment Scouts bereitgestellt. In Kürze läuft allerdings diese Form der Unterstützung aus, da die Förderung bundesweit sehr stark in Anspruch genommen worden ist und die bereitstehenden Haushaltsmittel auf Bundesebene für neue scouts nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Überlastanzeigen

Für den Fall, dass ein Gesundheitsamt trotz der zuvor genannten Möglichkeiten für eine personelle Unterstützung zum Beispiel durch das Land, die Bundeswehr, oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen hinaus und trotz Inanspruchnahme von containment scouts für einen jeweils begrenzten Zeitraum nicht mehr in der Lage sein sollte, die Kontaktpersonennachverfolgung zu gewährleisten, kann von dem Instrument der sogenannten „Überlastungsanzeige“ Gebrauch gemacht werden. Eine solche Überlastungsanzeige erfolgt zunächst gegenüber dem Ministerium. Dabei schätzen die Gesundheitsämter ihre Lage prospektiv selbst ein. Auf dieser Grundlage erhält das RKI wöchentliche Statusaktualisierungen:

- Kategorie 1: keine Kapazitätsengpässe
- Kategorie 2: Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund von Kapazitätsengpässen absehbar (mehr als 2 Werkzeuge in der Zukunft) nicht mehr sichergestellt
- Kategorie 3: Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen erfolgt aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht mehr vollständig

Bei Meldungen der Kategorie 3 richtet das Gesundheitsministerium ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an das Robert-Koch-Institut. Durch diese Bundesoberbehörde wird geprüft, ob und wie lange (zusätzliche) mobile Containment Scouts zur Verfügung gestellt werden können. In besonderen Fällen wird zudem die Bundeswehr um weitere Unterstützung gebeten.

Ihrer Forderung nach Veröffentlichung sowie nach fortlaufender öffentlicher Mitteilung der Überlastanzeigen kann nicht im gewünschten Umfang entsprochen werden.

Die Veröffentlichung ist nach § 9 Absatz 1 des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) zu versagen, wenn die Bekanntgabe von Informationen nachteilige Auswirkungen auf „bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit“ hat. Im Zusammenhang mit der Bewältigung eines pandemischen Ausbruchsgeschehens sind Leib, Leben oder auch die Freiheit von Personen (durch erforderliche Quarantäne-Anordnungen) gefährdet.

Eine Auswertung, eine Erstellung von Übersichten oder eine ggf. mit einer einordnenden Begründung versehene Veröffentlichung der Überlastanzeigen ist nicht beabsichtigt, weder durch das RKI noch durch die Länder oder Kommunen, da daraus keine weiteren Aussagen für die Bewältigung der Pandemie ableitbar sind. Bei einer fortlaufenden Veröffentlichung von aktuellen Übersichten über die Überlastanzeigen stünde zudem zu befürchten, dass Personen aus solchen Hinweisen auf eine nicht immer vollständige Erfüllung von Überwachungsaufgaben schließen würden. Dies könnte zu einer Gefährdung führen, sofern die Akzeptanz von Maßnahmen leiden bzw. sogar zu gezielten Verstößen ermutigt werden könnte.

Nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3 IZG-SH ist die Bekanntgabe insbesondere auch dann zu untersagen, wenn die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen haben kann. Dies erfasst nicht nur die Beratungen und Abstimmungen innerhalb einer informationspflichtigen Stelle, sondern auch die Beratungsvorgänge zwischen informationspflichtigen Stellen. Insofern ist der Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 Nr 3 IZG-SH betroffen, soweit die Bekanntgabe zu befürchten steht, dass die Zusammenarbeit der Behörden beeinträchtigen würde. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts, d.h. hier der Gefahrenabwehr.

Die jeweils prospektiven Einschätzungen der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Überlastanzeigen sind zentraler Teil eines Abwägungs- und Beratungsprozesses der Behörden in Schleswig-Holstein, auf deren Grundlage das MSGJFS eine Einschätzung zum Stand der verfügbaren Ressourcen in den Kommunen trifft und diese Einschätzungen für die nähere Zukunft wiederum als Grundlage für Amtshilfeersuchen an das RKI dient. Insofern stellen die Überlastanzeigen aller Kommunen keine belastbaren Daten dar, sondern kennzeichnen einen Prozess über die Bewertung laufender Ereignisse.

Das OVG Schleswig erkennt an, dass die Vertraulichkeit der Beratungen auch wegen des Wissens um die Offenlegung einzelner Beiträge und Meinungsbekundungen nach Abschluss eines Verfahrens die in Rede stehenden Abstimmungsprozesse beeinträchtigen kann (OVG Schleswig vom 28.02.2017 – 15 P 1/15 Rn 28).

Im konkreten Fall steht zu befürchten, dass die Kreise und kreisfreien Städte ihre Einschätzungen zur Frage, inwiefern absehbar die Aufgabenwahrnehmung gefährdet oder stark eingeschränkt sein könnte, nicht mehr mit der erforderlichen Offenheit kommunizieren. Die Herausgabe kann zu missverständlichen Annahmen über die tatsächliche Leistungsfähigkeit oder Spekulationen über eine grundsätzlich unzureichende Aufgabenerfüllung aufgrund einer möglicherweise nicht ausreichenden Ausstattung der zuständigen Gesundheitsämter führen.

Eine detaillierte oder generelle öffentliche Darstellung der Überlastanzeigen ist weder durch das RKI noch durch das MSGJFS vorgesehen; hierzu erfolgt generell keine über die wöchentlichen Mitteilungen an das RKI hinausgehende Zusammenstellung. Eine detaillierte Bewertung bzw. Prüfung der Hintergründe der Einschätzungen erfolgt nicht. Diese Einschätzungen bzw. ihre einfache Darstellung kann immer nur eine Momentaufnahme in einem sehr dynamischen Geschehen darstellen. Dabei kann der Hintergrund für eine Einschätzung bzw. Überlastanzeige sehr unterschiedlich sein. Bei der besonders personalintensiven Kontaktpersonennachverfolgung ist entscheidend, wie viele für eine Übertragung relevante Kontakte eine Person hatte, bei der das SARS-CoV-2 Virus nachgewiesen wurde; demzufolge kann unter Umständen ein besonders aufwändiger Fall aufgrund der Art, Enge und ggf. Frequenz von Kontakten bereits einen hohen Aufwand auslösen. Bei mehreren Fällen mit einem unterschiedlichen Hintergrund, hängt die akute Belastung davon ab, wie viele solcher Fälle mit einem eigenen und ggf. besonders großen Umfeld an Kontaktpersonen in Verbindung gebracht werden kann. Häufig korrespondiert ein hoher Aufwand, der zu einer Überlastanzeige führen kann, mit einer hohen Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt. Im Einzelfall können auch Personalausfälle (z.B. aufgrund von Erkrankungen) eine besondere Belastung auslösen. All das ist aufgrund des gewählten Verfahrens ohne weitere Angaben der Ämter nicht zu erkennen oder abzuleiten.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus den Angaben, welches Amt in welchem Zeitraum eine Überlast angezeigt hat, kaum eine über die unmittelbare Abstimmung zur Zuweisung ergänzender Personalressourcen hinausreichende Aussage etwa über die Leistungsfähigkeit oder Personalausstattung oder sonstige Maßnahmen einer Kommune. Es sind auch keine Aussagen

ableitbar wie etwa ein Zusammenhang einer hohen Inzidenz in einer Kommune aufgrund einer etwa mangelhaften Ausstattung zur Kontaktpersonennachverfolgung.

Die Konfrontation mit zunächst der reinen Abstimmung unter den beteiligten Behörden dienenden Einschätzungen/ Prognosen mit einer Vielzahl möglicher Interpretationen und einem damit einhergehenden Rechtfertigungsdruck stellt für die Kommunen eine hohe Belastung dar. Aus dem Kreis der kommunalen Landesverbände wurde die Einschätzung geteilt, dass eine naheliegende Erörterung der Überlastanzeigen zu einer möglichen Zurückhaltung solcher Einschätzungen ggü dem MSGJFS führen könnten. In der gegebenen pandemischen Situation stellt indes bereits die Gefahr einer nicht offenen Abstimmung unter den Behörden die angestrebte gleichmäßige Aufgabenerfüllung sowie die auf dem offenen Austausch basierende Entscheidung über ergänzende Ressourcen in Frage.

Gerade aufgrund des ohne weitere Hintergründe in hohem Maße missverständlich interpretierbaren Charakters der geforderten Angaben, überwiegt in der notwendigen Abwägung das öffentliche Interesse zur Verweigerung der Herausgabe der wie gewünscht aufgeschlüsselten Meldungen das persönliche Interesse an einer Auskunft nach dem IZG-SH. Gleichwohl ist nach der Rechtsprechung auch der zeitliche Abstand der in Rede stehenden Prozesse und Vorgänge zu berücksichtigen. Hierbei ist nach den vorgenannten Kriterien am Maßstab des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Gefahrenbegriffs ein entsprechend längerer zeitlicher Abstand zu den aktuellen Vorgängen zu fordern.

Es wird daher in der ANLAGE dem Anliegen nach Bekanntgabe der Überlastanzeigen nur eingeschränkt auf eine zeitlich zurückliegende Übersicht der Überlastanzeigen der Kreise und kreisfreien Stadt stattgegeben. Aus der Übersicht ist bereits unmittelbar erkenntlich, dass es in einzelnen Kommunen zu schnell abweichenden Wechseln der Einschätzungen kommt. Dem gegenüber fehlen immer entsprechende weitere Daten über besondere Vorkommen, Übersichten über Ausbruchsgeschehen etc., um z.B. wiederholte kritische Prognoseaussagen inhaltlich zu bewerten. Soweit belastbare Auswertungen denkbar wären, müssten diese im Rahmen breit angelegten wissenschaftlichen Evaluationen unter Einbeziehung aller beteiligter Behörden und vielfältiger Daten erfolgen.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auskunft beziehungsweise hinsichtlich der nicht erteilten Auskünfte kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststeller@sozmi.landsh.de

erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Gez.
Karlheinz Müller

ANLAGE Übersicht